

Einladung

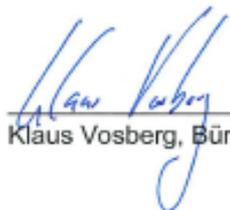
– öffentlich –

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, dem **20.06.2016, 19.30 Uhr** in den Bürgersaal der Klosterschüre Oberried, werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

- 1. Bürgerhaus Hofgrund, hier: Sachstand Budget**
- 2. Bekanntgaben** (keine Vorlage)
- 3. Hackschnitzelanlage Zastler, hier: Grundsatzbeschluss**
- 4. Bauanträge**
- 5. Billigung Jahresabschlüsse Regiebetrieb Wasser 2012-2013**
- 6. Vergabe der vermessungstechnischen Bestandsaufnahme der Ortsentwässerung und der Wasserversorgung der Gemeinde Oberried**
- 7. Verschiedenes** (keine Vorlage)
- 8. Frageviertelstunde** (keine Vorlage)


Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Bürgerhaus Hofsgrund, Sachstand Budget

Beschlussantrag:

Die Kostenaufstellung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Herren Sutter und Hug sowie die Verwaltung werden mündlich zu den Kosten Stellung nehmen.

Die Kostenaufstellung geht dem Gemeinderat bis spätestens Donnerstag, den 16. Juni zu.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten sind im Nachtragshaushalt 2016 einzustellen und aus dem Haushalt zu finanzieren.

TOP 3 Hackschnitzelanlage Zastler, hier: Grundsatzbeschluss

Beschlussantrag:

Die Gemeinde Oberried spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass die Hackschnitzelanlage im Baugebiet Winterhalterhof II weiter erhalten und betrieben werden sollte. Dazu wird die Verwaltung zeitnah eine Infoveranstaltung mit den Anwohner sowie dem jetzigen Betreiber durchführen. Die Gemeinde strebt nicht an, Betreiberin der Anlage zu werden.

Begründung

Am 31.12.2018 laufen die derzeit gültigen Verträge (Gestattungsvertrag und Pachtvertrag) um die Nahwärmeversorgungsanlage aus. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate vor Ablauf. Um frühzeitig Sicherheit für die Anwohner, die damals einer Anschlusspflicht unterlagen, sicher zu stellen, sind weitere Abstimmungsgespräche notwendig. Erste Gespräche zwischen der Verwaltung und dem derzeitigen Betreiber haben bereits statt gefunden. Bevor weitere Schritte von Seite der Verwaltung unternommen werden, sollte diese entsprechend mit einem positiven Grundsatzbeschluss ausgestattet werden. Aus diesem ergibt sich dezidiert keine Verpflichtung auf Weiterbetrieb oder Kauf der Anlage.

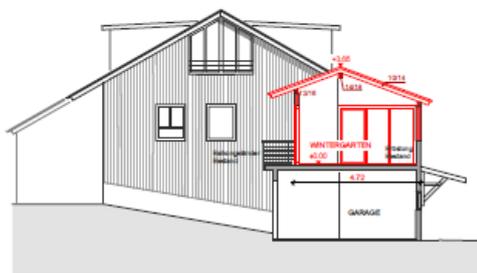
Der Ortschaftsrat ist in seiner Gesamtheit nicht gehört worden, tagt aber nach Vorlagenerstellung. Ortsvorsteher und Stellvertreter stehen dem Grundsatzbeschluss positiv gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen

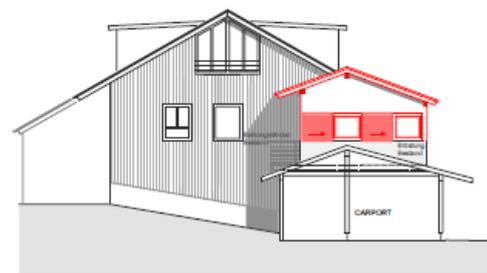
Keine

TOP Bauanträge

A. Herr Iso Schmid, Adamshof 3 beantragt den Neubau eines Wintergartens auf der vorhandenen Garage (Flst.Nr. 25/4 Gemarkung Zastler)



SCHNITT A-A

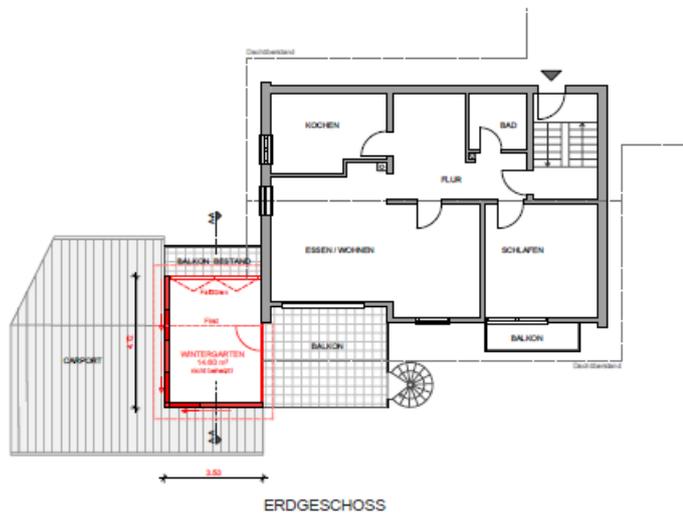


ANSICHT WESTEN





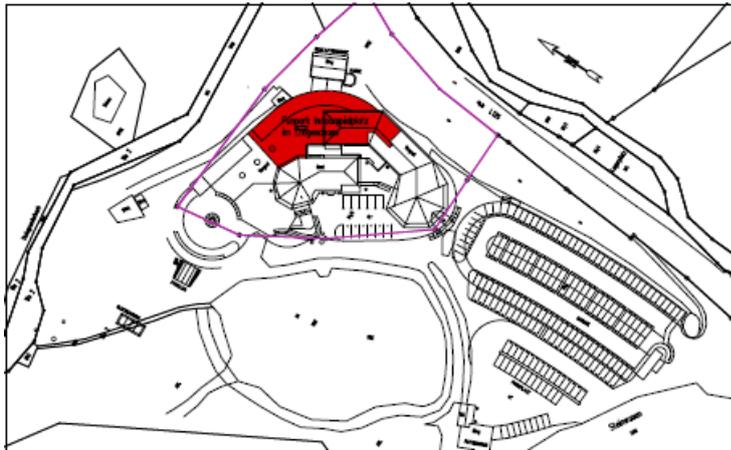
ANSICHT SÜDEN



ERDGESCHOSS

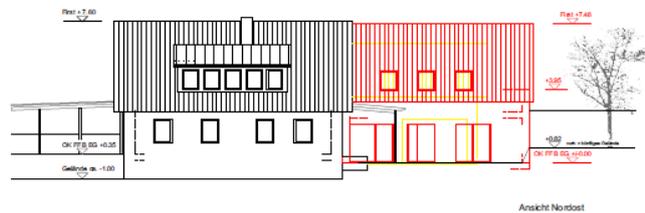
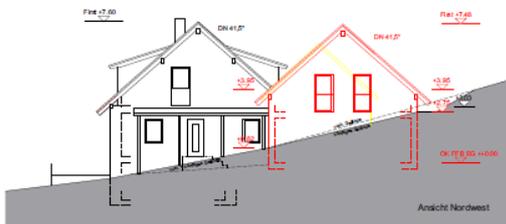
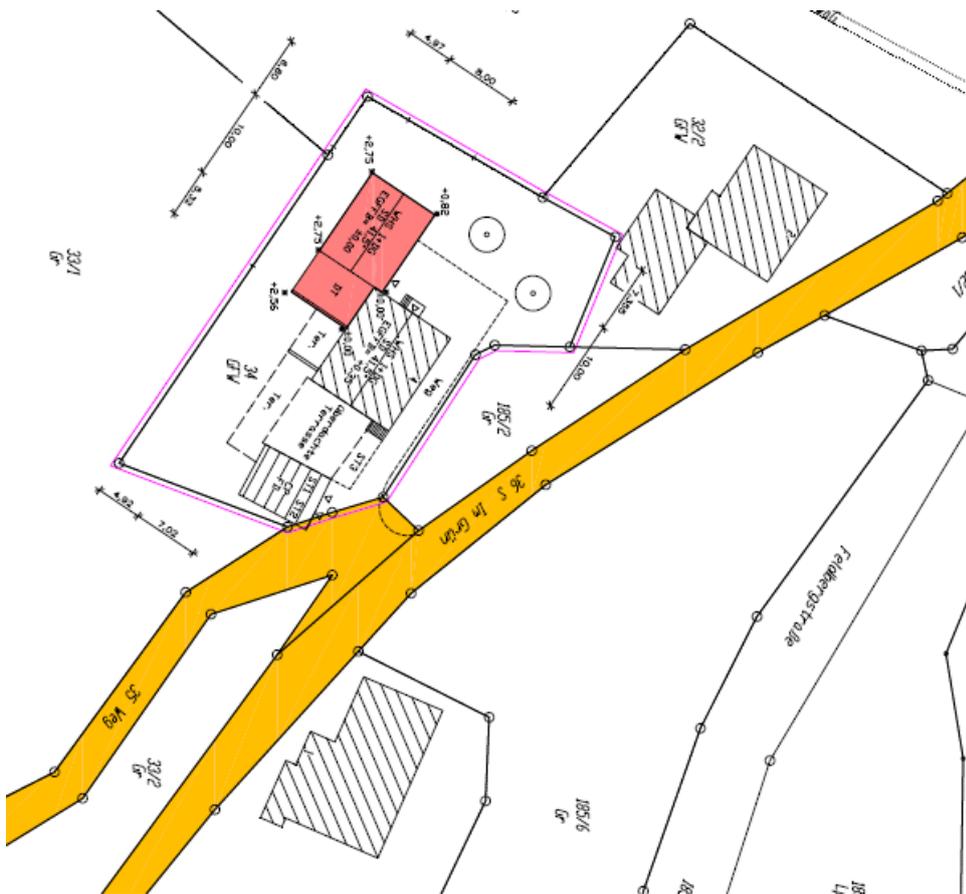
Bauanträge

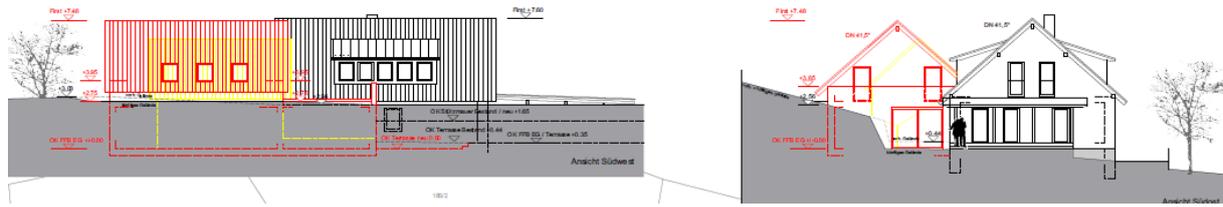
B. Die Oberrieder Park Besitz-GmbH & Co.KG, Herr Rüdiger Braun aus Todtnau beantragt die Nutzungsänderung der Schwarzwaldbahn zum Funpark Indoorspielplatz im Steinwasenpark auf Flst.Nr. 54/4 Gemarkung St. Wilhelm.



Bauanträge

C. Herr Michael Martin beantragt die Erweiterung seines Wohnhauses durch Errichtung einer neuen Wohneinheit, in St. Wilhelm, Im Grün 4 auf Flst.Nr. 34 der Gemarkung St. Wilhelm. Das Vorhaben lag dem Gemeinderat bereits als Bauvoranfrage vor, damals wurde das Einvernehmen erteilt.





TOP Billigung der steuerlichen Jahresabschlüsse des Regiebetriebs Wasser für die Jahre 2012 bis 2013

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt die steuerlichen Jahresabschlüsse des Regiebetriebs Wasser für die Jahre 2012 und 2013 zur Kenntnis und billigt diese.

Begründung:

Regiebetriebe der Gemeinde bedürfen steuerlicher Jahresabschlüsse. Daher werden die erstellten Abschlüsse des in einen Eigenbetrieb überführten Regiebetriebs Wasser dem Gemeinderat zur Kenntnis und Billigung vorgelegt.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2012

GEMEINDE OBERRIED

WASSERVERSORGUNG

(REGIEBETRIEB)

**Gemeinde Oberried
Wasserversorgung**



Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVSEITE

	31.12.2012		31.12.2011
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		10.344,01	10.344,01
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.365,85		9.365,85
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	458.919,00		474.986,00
3. Verteilungsanlagen			
a) Speichieranlagen	1.030.107,00		1.068.759,00
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	1.379.745,00		1.450.702,00
c) Meßeinrichtungen	2.450,00		3.758,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.027,00		1.805,00
5. Anlagen im Bau	0,00		0,00
		<u>2.881.613,85</u>	<u>3.009.375,85</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		27.900,00	27.905,28
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		<u>80.475,62</u>	<u>69.986,72</u>
		<u>3.000.333,48</u>	<u>3.117.611,86</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2012		31.12.2011
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklagen	547.879,40		547.879,40
2. Zweckgebundene Rücklage	<u>273.701,19</u>		<u>273.701,19</u>
		821.580,59	821.580,59
II. Gewinn / Verlust (-)			
Gewinn- / Verlustvortrag (-)	-362.953,35		-341.995,53
Jahresverlust (-)	-23.184,04		-20.957,82
Ausgleich durch den Haushalt	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		-386.137,39	-362.953,35
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Empfangene Ertragszuschüsse	122.445,00		147.743,00
2. Investitionszuschüsse	<u>1.377.192,00</u>		<u>1.441.112,00</u>
		1.499.637,00	1.588.855,00
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		12.000,00	9.100,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	123.694,67		129.213,06
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.277,35		6.299,04
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	<u>915.281,26</u>		<u>925.517,52</u>
		1.053.253,28	1.061.029,62
		<u>3.000.333,48</u>	<u>3.117.611,86</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01. bis 31.12.2012**

	2012		2011
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		324.901,27	259.398,67
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>3.258,33</u>	<u>65.963,83</u>
		328.159,60	325.362,50
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.354,66		7.105,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>37.574,97</u>		<u>87.923,39</u>
		44.929,63	95.029,12
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		143.836,23	144.870,72
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>121.935,96</u>	<u>70.020,64</u>
		310.701,82	309.920,48
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>40.641,82</u>	<u>36.399,84</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresgewinn / -verlust (-)		<u><u>-23.184,04</u></u>	<u><u>-20.957,82</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Gemeinde Oberried

Wasserversorgung

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2012

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberried (Regiebetrieb) bilanziert als Betrieb gewerblicher Art (BgA) und wendet freiwillig das Eigenbetriebsrecht an.

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992 angewandt.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Auf die Altanlagen wurden die Abschreibungen teils nach der linearen, teils nach der degressiven Methode weiterhin vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Von den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 2a EStG (GwG-Regelung und Poolbildung) wurde im Wirtschaftsjahr 2012 kein Gebrauch gemacht. Ab 2010 wurden alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 410,00 nicht übersteigen, in Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte werden mit einem Festwert in Höhe von € 27.900,00 bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind mit einem Festwert bilanziert.

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die zu erwartenden Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses für drei Jahre.

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	123.694,67	5.734,61	18.394,05	99.566,01
2. aus Lieferungen und Leistungen	14.277,35	14.277,35		
3. gegenüber der Gemeinde	915.281,26	113.635,54	205.311,21	596.334,51
Summe	1.053.253,28	133.647,50	223.705,26	695.900,52

6. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 €
Erlöse aus der Wasserabgabe	225.206,70
Wasserverkauf Kirchzarten	7.073,80
Bauwasser u.a.	241,40
Wasserverkauf Schauinsland	3.161,37
Teilauflösung empfangener Ertragszuschüsse	89.218,00
Summe	324.901,27

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten innere Verrechnungen und sonstige Ersätze.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2012 €
Wasserentnahmeentgelt	7.354,66
Unterhaltung der Anlagen	37.574,97
Summe	44.929,63

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus:

	2012 €
Innere Verrechnung für Verwaltung und Bauhof	104.847,84
Geschäftsaufwand	17.088,12
Summe	121.935,96

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand enthält ausschließlich Darlehenszinsen aus der Inanspruchnahme von inneren Darlehen von der Gemeinde und von Kreditinstituten.

Oberried, im Februar 2016

Die Verwaltung

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
im Wirtschaftsjahr 2012

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangstand	Zugang	Abgang	Umgliederung	Endstand	Anfangstand	Abschreibung	Zuschuss	Abgang	Endstand	31.12.2012	31.12.2011	durchschnittlicher AfA-Satz %	Restbuchwert %
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	10.344,01				10.344,01	0,00	0,00			0,00	10.344,01	10.344,01	0,00	100,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	9.365,85				9.365,85	0,00	0,00			0,00	9.365,85	9.365,85	0,00	100,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	826.068,07				826.068,07	351.082,07	16.067,00			367.149,07	458.919,00	474.986,00	0,02	55,55
3. Verteilungsanlagen														
a) Speicheranlagen	2.050.345,98	20.563,01			2.070.908,99	981.586,98	59.215,01			1.040.801,99	1.030.107,00	1.068.759,00	0,03	49,74
b) Leitungsnetz u. HAs	2.950.008,43				2.950.008,43	1.472.917,43	67.358,00			1.540.275,43	1.409.733,00	1.477.091,00	0,02	47,79
bb) Beiträge ab 2004	-32.059,00	-4.540,00			-36.599,00	-5.670,00	-941,00			-6.611,00	-29.988,00	-26.389,00	0,03	81,94
c) Meßeinrichtungen	35.806,91				35.806,91	32.048,91	1.308,00			33.356,91	2.450,00	3.758,00	0,04	6,84
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.780,70				52.780,70	50.975,70	778,00			51.753,70	1.027,00	1.805,00	0,01	1,95
	5.902.660,95	16.023,01	0,00	0,00	5.918.683,96	2.882.941,09	143.785,01	0,00	0,00	3.026.726,10	2.891.957,86	3.019.719,86	0,02	48,86

**Gemeinde Oberried
Wasserversorgung**



**Übersicht über die Entwicklung der langfristigen Darlehen
im Wirtschaftsjahr 2012**

Anlage 2 zum Anhang

	Stand 01.01.	Neuauf- nahme	Tilgung lfd. Jahr	Stand 31.12.	Zins lfd. Jahr	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten								
LBBW - Nr. 607 484 969	5.890,88		77,77	5.813,11	256,89	4,38	81,39	5.465,15
Sparkasse - Nr. 81306	16.032,29		688,92	15.343,37	489,04	3,10	710,52	12.364,76
Deutsche Genossenschafts- u. Hypothekenbank - Nr. 301895 1806	43.093,64		1.499,07	41.594,57	1.690,10	3,99	1.552,57	34.996,70
- Nr. 301895 1807	31.768,91		2.803,75	28.965,16	908,23	2,99	2.878,01	16.920,38
- Nr. 301895 1805	22.316,62		300,65	22.015,97	859,92	3,78	333,04	20.605,22
- Nr. 301895 1804	10.110,72		148,23	9.962,49	319,82	2,92	179,08	9.213,80
Summe Verb. geg. Kreditinstituten	129.213,06	0,00	5.518,39	123.694,67	4.524,00	-	5.734,61	99.566,01
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde								
bis 1999	504.859,94		42.436,88	462.423,06	19.563,12	4,00	44.159,98	274.730,51
2000	6.902,56		462,78	6.439,78	269,22	4,00	481,57	4.392,96
2002	10.880,00		654,54	10.225,46	425,46	4,00	681,11	7.330,55
2003	1.632,00		96,00	1.536,00	63,85	4,00	100,05	1.110,77
2005	17.480,00		914,40	16.565,60	685,60	4,00	951,53	12.521,32
2006	13.591,79		641,88	12.949,91	534,12	4,00	667,94	10.110,98
2008	79.200,00		3.565,03	75.634,97	3.114,97	4,00	3.709,79	59.867,32
2009	93.840,00		4.026,29	89.813,71	3.693,71	4,00	4.189,78	72.005,96
2010	69.792,52		2.850,71	66.941,81	2.749,29	4,00	2.966,46	54.333,53
2011	44.845,75		1.775,06	43.070,69	1.767,57	4,00	1.844,61	35.230,56
2012	82.492,96	82.492,96	3.281,09	79.211,87	3.250,91	4,00	3.414,32	64.700,05
Summe Verg. geg. der Gemeinde	925.517,52	82.492,96	60.704,66	864.812,86	36.117,82	-	63.167,14	596.334,51

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogenen Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs.1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigt lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertraglich oder außervertraglich Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberaterunaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessenen Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könne. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahmen der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater eine Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen könne.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch die Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung der Verträge durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keine Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

TOP 6 Vergabe der vermessungstechnischen Bestandsaufnahme der Ortsentwässerung und der Wasserversorgung der Gemeinde Oberried

Beschlussantrag:

Das Büro Bölk und Ganter GmbH aus Neuenburg erhält den Auftrag für die Bestandsaufnahme des Kanalnetzes zum Angebotspreis von brutto 92.867,60 €.

Begründung:

Beschlusslage ist, dass das Wasser- und Abwasserversorgungsnetz der Gemeinde digitalisiert wird. Dies in drei Jahresabschnitten 2016 – 2019.

Aufgrund dieses Beschlusses hat der Abwasserzweckverband diese Leistung ausgeschrieben. Die Vergabe hat nun an den günstigsten Bieter zu erfolgen. Die weiteren Angebote lagen bei 94.862,04 Euro und 106.838,20 Euro.

Details können dem beigefügten Aktenvermerk des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt über die Eigenbetriebe der Abwasser- und Wasserversorgung und ist dort über Einnahmen aus den Abwasser- und Wassergebühren zu erwirtschaften.

Az.: 64.3.34.02 Mai-ph

08.06.2016

Vermessungstechnische Bestandsaufnahme der Ortsentwässerung und der Wasserversorgung der Gemeinde Oberried

Vergabevorschlag:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oberried entwässert im Trennsystem. Die Netzlänge beträgt rd. 33 km. Davon sind rd. 26 km Schmutzwasserkanäle und rd. 7 km Regenwasserkanäle.

Die Länge des Wasserversorgungsnetzes beträgt ca. 50 km.

(1) Datengrundlage

1. Kanalnetz

Die digitalen Kanaldaten (Lage, Höhe) im GIS (Geografische-Informationen-System) wurden aus alten Bestandsplänen digitalisiert und übernommen. Im Zuge der Durchführung der Eigenkontrolle (EKVO) wurden teilweise große Differenzen der Haltungslängen sowie der Lage der Schachtbauwerke festgestellt.

2. Wasserversorgungsnetz

Bei der Wasserversorgung liegen keine digitalen Daten vor. Es sind teilweise Bestandspläne (Papierform) vorhanden. Wobei die Bestandspläne mit dem tatsächlichen Leitungsverlauf nicht immer übereinstimmen. Weiterhin gibt es noch Handskizzen welche durch die zuständigen Mitarbeiter der Wasserversorgung (Wassermeister) erstellt wurden.

(2) Weitere Vorgehensweise

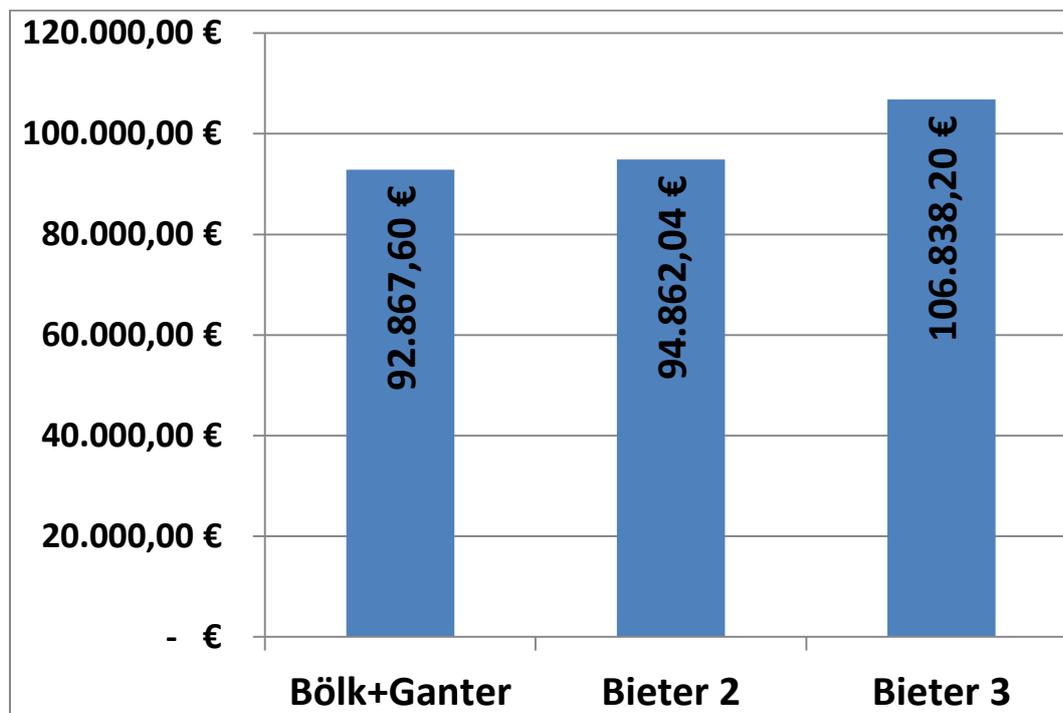
Für die Wasserversorgung ist eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme für Wartung und Unterhaltung des Netzes zwingend erforderlich. Nur mit gesicherten Bestandsdaten ist ein wirtschaftlicher und sicherer Betrieb der Wasserversorgung zukünftig gewährleistet. Weiterhin besteht jetzt noch die Möglichkeit das Wissen (Leitungstrassen usw) des Betriebspersonal für die nächste Generationen zu dokumentieren.

Im Zuge der Vermessung des Wasserversorgungsnetzes ist die gleichzeitige Erfassung der Schmutz- und Regenwasserschächte sowie der Straßeneinläufe sinnvoll. Hierdurch ist eine kostengünstige Erfassung des Kanalnetzes möglich (Synergieeffekt).

§ 2 Preisanfrage

Es wurden 4 Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Ingenieurbüros gaben ein Honorarangebot ab. Das vierte Ingenieurbüro hat aus betriebsinternen Gründen abgesagt.

(1) Preisspiegel



Das Angebot des Ingenieurbüros Bölk+Ganter GmbH, Schlehenweg 8, 79395 Neuenburg am Rhein in Höhe von 92.867,60 € (brutto) ist vollständig und ordnungsgemäß und somit das wirtschaftlichste. Die zuvor geschätzten Kosten für die Vermessungsarbeiten betragen 106.200 € (brutto).

(2) Zeitplan

Die Bestandsaufnahme wird in 3 bis 4 Abschnitten in den Jahren 2016 bis 2018/19 umgesetzt.

§ 3 Vergabevorschlag

Die Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Ingenieurbüros Bök+Ganter GmbH ist gegeben. Wir schlagen vor, dem Ingenieurbüro Bök+Ganter GmbH, Schlehenweg 8, 79395 Neuenburg am Rhein den Auftrag für die Bestandsaufnahme des Kanalnetzes zum Angebotspreis von 92.867,60 €, brutto zu vergeben.

Abwasserzweckverband
Breisgauer Bucht
Geschäftsstelle (Maier)